

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen Tariftreue und ordentliche Bezahlung noch stärker gewichtet werden. Hierzu sind Anpassungen im Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) erforderlich, weil die öffentliche Hand bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen mit gutem Beispiel vorangehen muss und dafür Sorge zu tragen hat, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nur Unternehmen berücksichtigt werden, die sich an eine festgelegte Lohnuntergrenze und tarifliche Regelungen halten.

B. Wesentlicher Inhalt

Es wird ein vergabespezifischer Mindestlohn festgelegt, der sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) orientiert. Zudem wird festgelegt, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sich auch nicht tarifgebundene Unternehmen an Tarifverträge halten müssen, wenn sie Auftragnehmer werden. Der Schwellenwert wird abgesenkt. Es finden Kriterien bezüglich Kernarbeitsnormen, Umweltauswirkungen und sozialer Aspekte Berücksichtigung. Die Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen des LTMG werden verstärkt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge können der öffentlichen Hand künftig höhere Kosten dadurch entstehen, dass Auftragnehmer durch eine bessere Entlohnung der Beschäftigten höhere Kosten ansetzen müssen. Zudem entstehen Kosten für die Verstärkung der Kontrollen zur Einhaltung des LTMG.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Seitens der Wirtschaft müssen künftig, wenn Aufträge der öffentlichen Hand angenommen werden sollen, weitergehende Vorgaben beachtet werden, ohne dass sich der Erfüllungsaufwand nennenswert erhöhen würde.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung muss einmalig die Vorgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge anpassen und künftig ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Regelungen des LTMG richten.

F. Nachhaltigkeitscheck

Entfällt.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Landstariftreue- und Mindestlohngesetzes

Das Landstariftreue- und Mindestlohngesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „20 000 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Das Wirtschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung für Auftragnehmer der öffentlichen Hand Festlegungen mit Bezug auf einen jeweils einschlägigen Tarifvertrag vornehmen.“

„(6) Im Fall der Neuvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen beziehungsweise Konzessionen oder einer formellen oder materiellen Privatisierung greift ein Verbot der tariflichen Schlechterstellung.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

3. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht“ durch die Wörter „Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt auf Höhe der Einstiegsstufe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes (Entgeltgruppe 1 in Stufe 2, Stundenlohn berechnet auf Basis eines Jahresbruttoeinkommens einschließlich Jahressonderzahlung) zu zahlen“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Auftraggeber“ folgende Wörter neu eingefügt:

„sind verpflichtet, regelmäßig Kontrollen zur Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 vorzunehmen, und“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Kommunen erstatten der Kommunalaufsicht jährlich Bericht, inwieweit sie Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt haben.“

5. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Weitere Kriterien

(1) Bei der Vergabe von Leistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

(2) Bei der Vergabe von Leistungen ist darauf hinzuwirken, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkten negative Umweltauswirkungen geringgehalten werden.

(3) Bei der Vergabe von Leistungen ist darauf hinzuwirken, dass soziale Kriterien in gesetzlich zulässigem Umfang Berücksichtigung finden.

(4) Auftraggeber haben das Recht, bei der Leistungsbeschreibung und bei der Vergabe von Leistungen die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kriterien zu berücksichtigen und für die Auftragsausführung entsprechende Verpflichtungen auszusprechen.“

6. Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden zu §§ 9 bis 13.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

3.11.2022

Stoch, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Als im Jahre 2013 mit den Stimmen der grün-roten Regierungskoalition in Baden-Württemberg das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz in Kraft gesetzt wurde, war dies ein wichtiger Schritt, um bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine Lohnuntergrenze beziehungsweise die Orientierung an Tarifverträgen zur Voraussetzung der Auftragsvergabe zu machen. Eine in der vorherigen Legislaturperiode von der Landesregierung in Auftrag gegebene Evaluation des Gesetzes nach über fünf Jahren zeigte auf, dass entgegen mancher Befürchtung die Anwendung des Gesetzes für Auftraggeber und Auftragnehmer problemlos zu bewältigen war. Gleichzeitig ergab die Evaluation, dass in manchen Bereichen Nachsteuerungsbedarf besteht, um Tariftreue und Entlohnung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen noch stärker in den Blick zu nehmen und Kontrollen zu intensivieren. Zudem bestehen weitere Anforderungen, um die Wirksamkeit des Gesetzes zu erhöhen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

In § 2 wird der Schwellenwert von bislang 20 000 Euro auf 10 000 Euro reduziert.

In § 3 wird eine Regelung eingeführt, wonach das Wirtschaftsministerium die Möglichkeit erhält, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Festlegungen zu treffen, die sich an bestehenden Tarifverträgen orientieren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass nicht tarifgebundene Unternehmen keine Vorteile gegenüber solchen Unternehmen haben, die tarifgebunden sind. Zudem wird geregelt, dass im Fall der Neuvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen beziehungsweise Konzessionen oder einer formellen oder materiellen Privatisierung ein Verbot der tariflichen Schlechterstellung besteht und insoweit kein diesbezüglicher Fehlanreiz gegeben ist, Neuvergaben oder Privatisierungen mit der Folge einer Unterminierung der tariflichen Lohnstruktur vorzunehmen.

Durch die Novellierung in § 4 wird die Entscheidung der grün-schwarzen Regierungskoalition aus dem Jahr 2017, wodurch auf die Möglichkeit eines eigenen vergabespezifischen baden-württembergischen Mindestlohns verzichtet werden sollte, aufgehoben. Nachdem im Jahr 2013 im ursprünglichen Gesetz zunächst noch ein eigenständiger vergabespezifischer Mindestlohn vorgesehen war und im Zuge der Novellierung des Naturschutzgesetzes stattdessen der allgemein gültige Mindestlohn (nach dem Mindestlohngesetz des Bundes) als Mindestentgelt eingefügt wurde, wird nun festgelegt, dass die Einstiegsstufe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes als Lohnuntergrenze gilt (Entgeltgruppe 1 in Stufe 2, der Stundenlohn dabei berechnet auf Basis eines Jahresbruttoeinkommens inklusive Jahressonderzahlung). Durch die Kopplung an den TV-L wird eine Anpassung an künftige Tarifierhöhungen gewährleistet. Durch die Berechnung des Stundenlohns anhand des Jahresbruttos inklusive einer Jahressonderzahlung, wie sie im TV-L vorgesehen ist, wird verhindert, dass Beschäftigte von Unternehmen, die keine verbindlichen Sonderzahlungen vorsehen, benachteiligt werden. Gleichzeitig ist dadurch gewährleistet, dass bei Unternehmen, die eine verbindliche Sonderzahlung vorsehen, diese auf den Stundenlohn angerechnet werden kann. Mit der Kopplung des vergabespezifischen Mindestlohns an die unterste Entgeltgruppe des TV-L entspricht die hier enthaltene Neuregelung der diesbezüglichen Vereinbarung im Koalitionsvertrag, wie er im Frühjahr 2021 von Grünen und CDU beschlossen wurde, ohne dass seither von Regierungsseite ein konkreter Vorschlag für einen vergabespezifischen Mindestlohn vorgelegt worden wäre.

In § 7 wird festgelegt, dass regelmäßig Kontrollen zur Einhaltung des LTMG vorzusehen sind, weil es nicht ausreicht, dass Kontrollen nur ausnahmsweise stattfinden. Zudem wird eine Regelung eingeführt, wonach Kommunen der Kommunalaufsicht jährlich Bericht erstatten müssen, inwieweit Kontrollen durchgeführt

wurden. Dies schafft die Möglichkeit, die Einhaltung des LTMG besser überprüfen zu können, als dies bislang der Fall ist.

Im neu eingefügten § 8 werden weitere Kriterien für die Auftragsvergabe benannt, auf deren Einhaltung bei der Auftragsausführung und den zugrundeliegenden Waren hinzuwirken ist. Diese Kriterien betreffen die Internationalen Kernarbeitsnormen der ILO, Umweltaspekte und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Einhaltung sozialer Kriterien, was beispielsweise die Sicherung von Arbeitsplätzen betrifft.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.